

**Allgemeinverfügung**  
**des Landratsamtes Reutlingen**  
**- Untere Jagdbehörde -**  
**Aufhebung der Schonzeiten von Muffelwild**  
**in den Jagdbezirken der Gemeinden Hayingen und Pfronstetten**  
**vom 24.07.2023, Az: 22/4-787.51 AV-23**

**I.**

Die Schonzeiten für Muffelwild in den Gemeinden Hayingen und Pfronstetten werden mit dem Tag der Bekanntgabe aufgehoben.

Die Aufhebung der Schonzeiten ist befristet bis zum 31.03.2024.

**II.**

**Begründung**

Die untere Jagdbehörde kann nach § 41 Abs. 6, Nr. 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) unter Beachtung der Vorgaben des § 9 JWMG für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 Nummer 1 JWMG im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auch durch Einzelanordnung die Schonzeiten mit Ausnahme der Schonzeiten nach § 41 Abs. 2 JWMG abkürzen oder aufheben oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

Gem. § 34 Abs. 1, Satz 1 JWMG ist der Abschuss der Wildtiere so zu regeln, dass er den Zielen des § 2 JWMG entspricht.

Zur Vermeidung übermäßiger Schäden in Land- und Forstwirtschaft und zur Bekämpfung der Moderhinke als einer auch die Wanderschäferei bedrohenden Tierseuche müssen eine Ausbreitung des Muffelvorkommens durch intensive Bejagung - auch außerhalb der aktuellen Vorkommen - verhindert und die Population innerhalb der Vorkommensbereiche reguliert werden.

Eine konsequente Anwendung der üblichen jagdlichen Mittel während der regulären Jagdzeiten ist für eine Verringerung des Wildbestandes ausnahmsweise nicht ausreichend. Die Aufhebung der Schonzeiten für die o.g. Gebiete ist aus jagdpraktischer Sicht notwendig und erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Hinweis:

Die Vorschriften aus § 41 Abs. 2 JWMG (allgemeine Schonzeit vom 16.2. - 15.4.) und § 41 Abs. 3 JWMG (Elterntierschutz) bleiben unberührt.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**IV.**

Die Allgemeinverfügung kann in der Zeit vom 17.7. bis 28.7.2023 zu den allgemeinen Öffnungszeiten beim Landratsamt Reutlingen, Untere Jagdbehörde, Zimmer 108, Aulberstraße 27, 72764 Reutlingen eingesehen werden.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

Reutlingen, den 24.07.2023

Im Auftrag  
gez. Rosenstock